
Finanzordnung

Präambel

Die Finanztätigkeit des Vereins wird nach dieser Ordnung auf der Grundlage eines Haushaltsplanes (HHPI), der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, organisiert.

Verantwortlich für die Durchsetzung der Finanzordnung ist der Vorstand.

§ 1 Einnahmen

(1) Aufnahmegebühren

Für Neuaufnahmen von Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben, für die kein Rückforderungsanspruch besteht. Sie beträgt:

a) mit Boot (außer b)	800,00 €
b) mit Kanadier und vergleichbaren Booten oder Jetski	175,00 €
c) Kanu, Renn- und Wanderboote	75,00 €
d) ohne Boot	30,00 €
e) Familienmitglieder	10,00 €
f) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sowie passive Mitglieder	frei

Verändern sich die Bedingungen [z.B. c) nach a)] ist der jeweilige Unterschiedsbetrag nachzuzahlen.

Ab dem fünften Mitgliedsjahr reduziert sich der Nachzahlungsbetrag auf 50%.

Nutzergemeinschaften

Bei Aufnahme des Ehepartners bzw. Partners einer Lebensgemeinschaft besitzt diese Bootsbesitzer den Status einer Nutzergemeinschaft was bedeutet, dass im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft des einen Mitglieds, die Zahlung des Differenzbetrages durch das andere Mitglied der Nutzergemeinschaft entfällt und das verbliebene Mitglied in den bisherigen Nutzungsvertrag eintreten kann.

(2) Mitgliedsbeiträge (monatlich)

Kinder und Jugendliche ohne eigenes Einkommen	8,00 €
Erwachsene	10,00 €
Rentner, Arbeitslose, Studenten, Auszubildende	6,00 €
Familienmitglieder	3,00 €
passive Mitglieder (Fördermitglieder) Mindestbeitrag	10,00 €

(3) Arbeitsstunden

Jedes volljährige Mitglied ist verpflichtet 10 Arbeitsstunden im Kalenderjahr für Vereinszwecke abzuleisten. Ehrenmitglieder, Familienmitglieder und Fördermitglieder sind dazu nicht verpflichtet.

Mitglieder die ihre Arbeitsstunden bis 31.12. j. J. nicht abgeleistet haben, sind zur Zahlung eines finanziellen Gegenwertes von 30,00 € je nichtgeleisteter Stunde verpflichtet.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand Mitglieder von der Pflicht Arbeitsstunden zu leisten ganz oder zeitweise befreien.

Die Ableistung der Arbeitsstunden hat bei den im Veranstaltungsplan ausgewiesenen Arbeitseinsätzen zu erfolgen. Ausnahmen sind mit den jeweiligen Abteilungsleitern zu vereinbaren. Die Nachweispflicht der abgeleisteten Stunden liegt beim Mitglied (Vorlage der abgestempelten Mitgliedskarte beim jeweiligen Abteilungsleiter).

(4) Liegeplatzgebühren (monatlich)

Wasserliegeplatz

Bootsstandsbreite (Innenmaß) bis	Standgebühr
2,00 m	10,00 €
3,00 m	15,00 €
4,00 m	20,00 €
darüber	25,00 €
Kopfstege am Steg 1	30,00 €

Landliegeplatz je qm Stellfläche

Halle ungestapelt	1,20 €
Halle stapelbare Boote	0,75 €
Freilager	0,60 €
Kanadier, Fold- und Paddelboote (Monatsspauschale)	3,00 €
Jetski (Monatsspauschale)	3,00 €
Beiboote ohne Nutzung einer separaten Fläche	kostenlos

Vermessung

- Die Berechnungsgrundlage der Wasserstandsweite ergibt sich aus dem Innenmaß der Wasserstandsausfahrt.
- Zur Berechnung des Landliegeplatzes werden die Boote „Länge und Breite über alles“ (d. h. alle überstehenden Bootsteile) gemessen.
- Stand und Bootsmaße werden auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet.

(5) Stichtage

Mitgliedsgebühren sind monatlich im voraus zu entrichten. Bei einer Nutzungsveränderung gilt für die Zahlung der neuen Gebühren, der darauffolgende Monatserste.

(6) Ausschließliche Wasserliegeplatznutzung

Nutzen Mitglieder lediglich Wasserliegeplätze sind sie dennoch zur Zahlung des Gebührensatzes für Freilagerboote verpflichtet.

(7) Bootsveränderungen

Bei Neuanschaffung von Booten kann das Mitglied je nach Liegeplatzkapazität einen weiteren Nutzungsvertrag erhalten. Sind keine freien Kapazitäten vorhanden, müssen für das neue Boot Gastliegegebühren entrichtet werden.

(8) Gastliegeplätze (Boote Land oder Wasser täglich)

je laufender angefangener Meter Boot (Länge über Alles)

1,00 €

(9) Anlagennutzungsgebühren

	Pro Tag bzw. Nacht (Kinder bis zum 12. Lebensjahr frei)	AVPP Mitglieder	WSFP Mitglieder	Gäste
a)	Zelt (Iglu)	1,50 €	1,50 €	3,00 €
b)	Steilwandzelt	2,00 €	2,00 €	5,00 €
c)	Wohnwagen	2,50 €	2,50 €	20,00 €
d)	Wohnmobil	3,00 €	3,00 €	20,00 €
e)	Anhänger	---	---	2,00 €
f)	Trailer	---	---	2,00 €
g)	Pkw	---	---	3,00 €
h)	Energie	1,00 €	1,00 €	3,00 €
i)	Je Person (außer Bootsübernachtung bei Vereinsmitgliedern)	1,50 €	1,50 €	4,00 €
j)	Slip Winde	---	25,00€ (unentschuldigte Nachzügler)	30,00 €
k)	Slip Trailer	10,00 €	10,00 € (unentschuldigte Nachzügler)	20,00 €

Die Preise der Kategorien Buchstaben a) bis d) und i) gelten für Mitglieder von AVPP und WSFP erst ab dem 5. Nutzungstag. DKV – Mitglieder zahlen die ermäßigten Nutzungsgebühren wie Vereinsmitglieder. Die Zahlung erfolgt jedoch ab 1. Nutzungstag bzw. -nacht.

Nutzung von Vereinsräumlichkeiten

Für die private Nutzung von Vereinsräumlichkeiten werden pauschale Nutzungsgebühren erhoben.

Klubraum in Halle 1	50,00 €
Klubraum in Halle 3	100,00 €
Freiflächen je Nutzungstag	20,00 €
Reinigungspauschale bei versäumter Endreinigung	30,00 €

Kanuleihgebühren bei Teilnahme von Nichtmitgliedern (Mitglieder frei):

Rote Socke	1 Std. 25,- €	½ Tag (bis 6 Std.) 50,- €	1 Tag (bis 24 Std.) 75,- €
3er Kanadier	1 Std. 10,- €	½ Tag (bis 6 Std.) 30,- €	1 Tag (bis 24 Std.) 50,- €
K 2	1 Std. 10,- €	½ Tag (bis 6 Std.) 30,- €	1 Tag (bis 24 Std.) 50,- €
K 1	1 Std. 10,- €	½ Tag (bis 6 Std.) 20,- €	1 Tag (bis 24 Std.) 40,- €

Der Vorstand kann insbesondere bei der Durchführung von Großveranstaltungen Ausnahmen genehmigen.

(10) Stromentnahme

Bei gebührenpflichtiger Stromentnahme sind je verbrauchter Kilowattstunde 0,30 € zu entrichten.

(11) Mahngebühren

Mitglieder die zur Entrichtung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein gemahnt werden müssen, haben ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 25,00 € zu entrichten.

Bei Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens sind neben den vollen Verfahrenskosten weitere 100,00 € Mahngebühren zu entrichten.

§ 2 Ausgaben

.....

(2) Kilometerpauschale

Die Kilometerpauschale darf nur gezahlt werden, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist. Fahrten im Auftrag des Vorstandes mit Privat-Pkw werden entschädigt mit

	0,30 €/ km
zusätzlich für Pkw-Hänger (nur bei sperrigen oder schmutzenden Gütern)	0,04 €/ km.

.....

§ 3 Sonstige Festlegungen

.....

(5) Sonderregelungen

Der Vorstand ist ermächtigt für eventuell auftretende Sonderfälle, die nicht in dieser Finanzordnung aufgeführt sind Regelungen herbeizuführen, die der Finanzordnung als Ergänzung beigelegt werden und der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden müssen.

Ist der jeweilige Sonderfall bis zur nächsten Vorstandssitzung nicht aufschiebbar, bedarf er vor seiner Regelung der Zustimmung von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, darunter der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.05.2018 beschlossen und tritt ab 01.07.2018 in Kraft.